

**BEBAUUNGSPLAN NR. 11** der Gemeinde WILDECK OT. BOSSERODE  
 für die Gebiete Einfeld, Hinter dem klaren Garten, Im Nassen,  
 Hinter dem Hirtenhause und Vor dem Thongraben

Maßstab 1:1000



1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 2. Art der baulichen Nutzung  
 WA Allgemeines Wohngebiet; Außenbereiche zulässige Anlagen  
 MD Dorfgebiet

3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauform, Mindestgröße der Baugrundstücke etc.

| Baugrundstück                         | WA II u. MD II bei |
|---------------------------------------|--------------------|
| Beschreibung II als Höchstgrenze      | z I * z II **      |
| Bauweise                              | o o                |
| Beschreibung (c)                      | I+ II**            |
| Grundflächenzahl (Gz)                 | 0,4 0,4            |
| Beschreibung Flächenzahl (Gz)         | 0,5 0,8            |
| Bauform                               | S + F + V S + W    |
| Nachneigung (α°)                      | bis 40° 30°        |
| Kniestock zulässig bei Satteldach bis | 80 m**** nein      |
| Nachneigung zulässig                  | ja *** nein        |
| Sockelhöhe in m                       | max. 0,80 0,60     |
| Mindestgröße der Baugrundstücke in qm | 500 600            |

- in Z I - Gebiet ist bei Beilage der Ausbau des Unterwachsens an Anweilungsstellen im Rahmen des § 37 BzO zulässig. Die Höhe des Schuttes an der Traufseite darf hierbei teilweise 6 m nicht überschreiten.
- Bei Beilage ist der Ausbau des Unterwachsens nicht zulässig. Die Höhe des Schuttes an der Traufseite darf hierbei teilweise 6 m nicht überschreiten.
- Def Z I sind nur Flach- und Schiepguppen bei Häusern ohne Kniestock zulässig.
- Die Dampelhöhe wird in der Außenwand senkrecht von GK. Kante bis bis Außenkante nach unten gemessen.
- Die überbauten und nicht überbauten Grundstücke sowie Stellung der baulichen Anlagen
- Baugrenze
  - Nicht überbaute Grundstücke
  - Geplante Bebauung - Stellung und Abmessung sind nicht verbindlich.
5. Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
6. Grünflächen Öffentliche Bedarfslflächen
- Kinderspielfeld
  - Parkplatz
  - Freifläche für Umsetzer von 11,00 x 3,00 m - Grenzbebauung zulässig.
7. Garagen
- "Hängelgaragen sind in einer Länge bis zu 7,50 m an der Baugrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit gemeinsamer Befestigung auszuführen. Garagen, die nur an einer Seite mit Befestigung versehen sind, sind als Einzelgaragen anzusehen. Die Befestigung ist in der Regel als einseitig anzulegen. Die Befestigung ist in der Regel als einseitig anzulegen. Die Befestigung ist in der Regel als einseitig anzulegen."
- Für Garagen sind die Bestimmungen der BzO über Baugrenzen verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 3 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Befestigungsgrenzen gestattet werden. Die Befestigung ist in der Regel als einseitig anzulegen. Die Befestigung ist in der Regel als einseitig anzulegen. Die Befestigung ist in der Regel als einseitig anzulegen."
- Die größte Höhe der Garagen darf an der Traufseite höchstens 3,50 m betragen.
8. Allgemeine Festsetzungen
- Die Geschosse der Einfriedigungen darf die Höhe von 1,20 m auf keinen Fall überschreiten, massive Sockelhöhen max. 0,35 m.
9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Maßnahmen
- Vorhandene Bebauung
  - Vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
  - Flurstücksbezeichnung
  - Höhenlinien (über NN angegliedert)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Der Bereich und die Einfriedigung darf in Bereich der Sichtdreiecke 60 m nicht überschreiten.

**Bezeichnung des Planes**  
 "Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Wildeck OT. Bosserode, für die Gebiete Einfeld, Hinter dem klaren Garten, Im Nassen, Hinter dem Hirtenhause, Hinter dem Thongraben - nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 1960 (BBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1960 (BBl. I S. 429) i. d. F. vom 26. 11. 1966 (BBl. I S. 1537) und der Flächennutzungsverordnung vom 19. 1. 1965 (BBl. I S. 21) sowie § 1 der 3. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26. 6. 1961 (OTBl. S. 86) in Verbindung mit § 23 (4) der Hessischen Bauordnung vom 6. 7. 1957 i. d. F. vom 30. 9. 1966 (OTBl. I S. 395)".

**Aufgestellt:**  
 Kreisbaumeister Harfeld-Notenburg  
 im September 1973

**Bezeichnung des Amtsträgers**  
 Es wird beantragt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Nachweise des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.  
 Notenburg a. d. F., den ..... 1973

**Aufstellungsbeschlussvermerk**  
 Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am .....

**Öffentlichkeitsvermerk**  
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.  
 Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am ..... vollendet.

**Satzungsabschlussvermerk**  
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 von der Gemeindevertretung am ..... beschlossen worden.

**Genehmigungsvermerk**  
 am 25. 7. 75  
 RP

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung**  
 Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.  
 Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am ..... vollendet.

**Bürgermeister**